

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Wohlgemuth 563 6649 563 8416 peter.wohlgemuth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.11.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0631/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.12.2006	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
23.01.2007	Ausschuss Bauplanung	Beschlussempfehlung
07.02.2007	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
12.02.2007	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bauleitplanverfahren Nr. 884/2 - Nöllenhammerweg/ Harzstraße - (Bebauungsplan) - Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss		

Grund der Vorlage

Das Bauleitplanverfahren Nr. 884/2 soll zum Abschluss gebracht werden.

Beschlussvorschlag

1. Die vorgebrachten Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren Nr. 884/2 - Nöllenhammerweg/ Harzstraße – für den Geltungsbereich südlich der Küllenhahner Straße ab dem Grundstück Küllenhahner Straße Nr. 153 bis zum Grundstück Küllenhahner Straße Nr. 209 einschließlich, im Westen vom östlichen Rand der Straße Nöllenhammerweg und im Süden vom nördlichen Rand der Harzstraße begrenzt, sowie im Osten von einer Linie begrenzt, die vom östlichen Rand des Grundstückes Küllenhahner Straße ausgeht und im Bereich des Grundstückes Harzstraße Nr 16 an den westlichen Rand der Harzstraße anschließt - wie in der Anlage 4 dargestellt - werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 884/2 – Nöllenhammerweg/ Harzstraße – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist beigelegt.
3. Die Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 974 vom 18.05.1928, Nr. 973 vom 17.07.1923 und Nr. 957 vom 12.01.1907, wird für den oben genannten Geltungsbereich beschlossen.

Einverständnisse

nicht erforderlich

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Während der Offenlegung sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden, die nach Abwägung eine erneute Offenlegung des Bebauungsplanes oder anderweitige Verfahrensschritte erforderlich machen würden. Der Satzungsbeschluss kann daher gefasst werden.

Für den Fortbestand der im Geltungsbereich liegenden Fluchtlinienpläne vom Anfang des 20. Jahrhunderts besteht keine städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Die Aufhebung gilt daher auch für den Fall, dass der Bebauungsplan Nr. 884/2 künftig nicht fortbestehen sollte.

Kosten und Finanzierung

Der Stadtgemeinde Wuppertal entstehen keine Kosten.

Zeitplan

Satzungsbeschluss I. Quartal 2007, rechtskräftig I. Quartal 2007

Anlagen

- 01 Vorgebrachte Stellungnahmen
- 02 Behandlung der Stellungnahmen
- 03 Begründung zum Bebauungsplan
- 04 Bebauungsplan
- 05 Textliche Festsetzungen...